



Statuten Jugendförderverein “ooink ooink Productions“

Grundsätzliches

1 **Name und Sitz**

Die “ooink ooink Productions“, im folgenden OOP genannt, ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein nach ZGB Art.60ff und hat seinen Sitz in Basel.

2 **Zweck**

Die OOP setzt sich zum Ziel, eine gesunde Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen im oberen Kleinbasel sowie den Zusammenhalt von jüngeren und älteren Menschen zu fördern.

3 **Tätigkeiten**

Die Tätigkeiten der OOP umfassen folgende Bereiche:

- Organisation und Durchführung von Kinder- und Jugend-Events
- Eigene Arbeitseinsätze im oberen Kleinbasel
- Unterstützen der ihr angeschlossenen Jugendorganisationen (Kinderskilager, Wanderlager und Kindersportgruppe St. Clara)
- Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit

Mitgliedschaft

4 **Grundsatz**

Dem Verein können sowohl Aktivmitglieder als auch Passivmitglieder sowie Gönner angehören. Über ein Stimmrecht verfügen nur die Aktivmitglieder.

5 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- Aktivmitgliedschaft

Wer in einer Arbeitsgruppe oder auf andere Weise verantwortungsvoll für die OOP tätig ist, kann von der Mitgliederversammlung als Aktivmitglied aufgenommen werden. Ein Aktivmitglied arbeitet regelmässig im Verein mit, sonst wird es nach zwei Jahren Passivmitglied.

- Passivmitgliedschaft

Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die an Angeboten der OOP teilnehmen oder den Vereinszweck unterstützen. Aufnahme erfolgt durch Ausfüllen und Unterzeichnen einer Beitrittserklärung die dem Vorstand eingereicht wird.

- Gönner

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell unterstützen und den Gönnerbeitrag bezahlen.

6 **Mitgliederbeitrag**

Kinder und Jugendliche bis und mit 17 Jahren sind in Freimitgliedschaft. Passivmitglieder und Gönner haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Der Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder und Gönner wird jährlich von der Generalversammlung bestimmt. Aktivmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

7 **Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich jeweils auf Ende des laufenden Vereinsjahres erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschliessen. Der Vorstand kann ein Mitglied mit vereinschädigendem Verhalten bis zur nächsten Mitgliederversammlung suspendieren.

Organisation

8 **Organe**

Die Organe der OOP sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

9 **Mitgliederversammlung (GV)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus den Aktiven Mitgliedern zusammen. Kinder, Jugendliche, Passivmitglieder und Gönner haben beratende Stimmen. Die Mitglieder treten mindestens einmal pro Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Traktandenliste wird spätestens drei Wochen vor der Versammlung an die Aktivmitglieder verschickt, sowie am aktuellen Treffpunkt ausgehängt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Begehren eines Drittels des Vorstandes oder eines Fünftels der Aktivmitglieder statt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und hat folgende Rechte/Pflichten:

- Sie genehmigt den Jahresbericht des Vorstands, die Jahresrechnung und das Budget, sowie den Bericht der Kontrollstelle.
- Sie wählt den Vorstand und die Kontrollstelle
- Sie nimmt Aktivmitglieder auf oder schliesst sie aus
- Sie legt die Mitgliederbeiträge fest
- Sie befindet über Statuten und Leitbildrevisionen
- Sie entscheidet über Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse
- Sie behandelt und beschliesst Anträge, welche bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden

10 **Verfahren**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten (min. 3) beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes anwesende Aktivmitglied eine Stimme. Es gilt:

- bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, für weitere Wahlgänge das relative Mehr,
- bei Vereinsauflösung das 2/3 Mehr und
- sonst das relative Mehr.

11 **Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Alle Vorstandsmitglieder müssen sich jährlich von der Mitgliederversammlung bestätigen oder wählen lassen.

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte gemäss Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen. Er kann für besondere Aufgaben Kommissionen bilden und für diese weitere Personen beiziehen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Permanente

Arbeitsgruppen sollen im Vorstand vertreten sein.

Der Vorstand hat insbesondere:

- alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen, zu erledigen,
- die Mitgliederversammlung einzuberufen, vorzubereiten und zu leiten,

- das Leitbild der OOP weiter zu entwickeln, sowie
- für den Verein zu handeln und ihn nach aussen zu vertreten.

12 **Partizipation**

Der Vorstand ist besorgt, Kinder und Jugendliche in die Entwicklung der OOP mit einzubeziehen.

13 **Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen oder einer anerkannten Treuhandgesellschaft. Die Kontrollstelle wird auf zwei Jahre gewählt. Sie überprüft die Jahresrechnung (Kalenderjahr) und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Ihr steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Kassa- und Buchführung zu nehmen.

Finanzen

14 **Mittel**

Für die Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Die Jahresbeiträge der Passivmitglieder und der Gönner
- Allgemeine Zuwendungen und Spenden
- Erträge aus Veranstaltungen
- Erträge aus Dienstleistungen und Materialverkauf
- Allgemeine Projektbeiträge und Sponsoring

Schlussbestimmungen

15 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

16 **Statutenänderung**

Statutenänderungen sind durch die Mitgliederversammlung zu beschliessen. Anträge zu Statutenänderung müssen mindestens 31 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzustellen. Für Statutenänderungen ist das Zweidrittelsmehr der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

17 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung der OOP muss von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung der OOP gehen Vermögen und Besitz nach Regelung aller Verbindlichkeiten an einen im gleiche Sinne agierenden Verein, der an der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

18 **Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden am 16. Mai 2011 durch die Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt und ersetzen die Statuten der OOP vom 14. Januar 2001.